

Veranstaltungen

27.02.2023
**Anforderungen an Rohrleitungs-
 bauunternehmen nach AGFW
 FW 601 und deren Zertifizierung**
 in Hannover

28.02.2023
**Rohrverbindungen an Fern-
 wärmeleitungen - Schweißen,
 Löten und Pressen**
 in Hannover

07.03.2023
**Berechnungstool nach AGFW
 FW 703 – Einbindung von
 Abwärme - & iHAST-Projekten**
 in Erfurt

07.-08.03.2023
**Verkaufstraining für Vertriebs-
 mitarbeiter – Praxistraining**
 in Frankfurt am Main

22.03.2023
**Workshop: Wie digital ist
 meine Fernwärme?**
 in Frankfurt am Main

11.-12.04.2023
**Arbeitsicherheit bei Planung,
 Bau und Betrieb von Wärme-
 verteilungsanlagen**
 Online

ExpertenForum
 Frankfurt a. Main | 18.+19. April 2023

24.-25.04.2023
**Inspektion und Bewertung von
 Schachtbauwerken**
 in Weimar

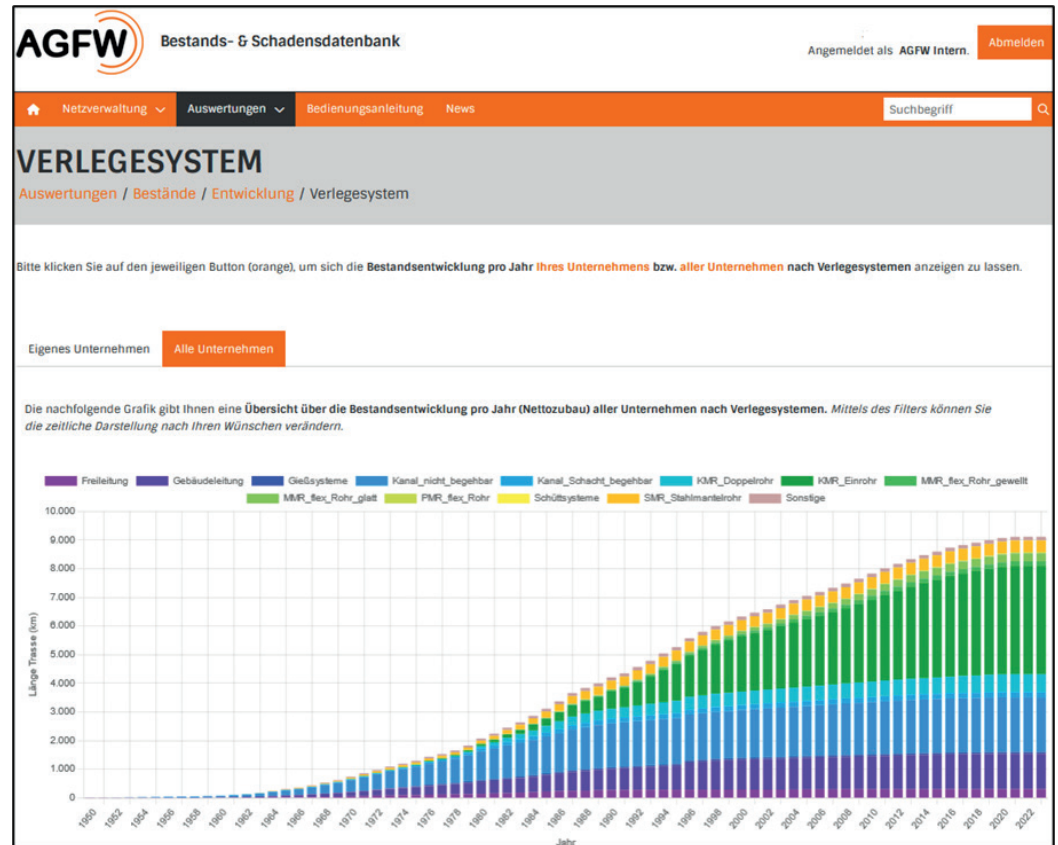
25.-26.04.2023
**Vermeidung von Korrosion in
 FW-Netzen für Experten**
 in Augsburg

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?
 Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
 Tel.: +49 69 6304-417
 t.limoni@agfw.de



AGFW-Bestands- und Schadensdatenbank: Neues Update – Datenbestand soll 2023 deutlich ansteigen



Echte Bestands- und Schadensdaten ermöglichen eine deutlich verbesserte Prognose und Planung des Sanierungs- oder Reinvestitionszeitpunktes von Fernwärme-Verlegesystemen. Diese gemeinsam auswertbaren Daten haben erheblichen Einfluss auf Ressourcenschonung und Betriebsergebnisse.

Die AGFW Bestands- und Schadensdatenbank wurde zum Jahresende 2022 auf ein leistungsfähigeres Update umgestellt. In der Datenbank waren von 53 Unternehmen 130.000 Bestände mit 9.100 km Trassenlänge sowie 2500 Schäden erfasst. Die bisherige Beteiligung an der Datenerfassung (der über 300 netzbetreibenden AGFW-Mitgliedsunternehmen) soll - zur weiteren Stärkung der Aussagekraft - im Jahr 2023 deutlich gesteigert werden.

Daher unsere dringende Bitte: **Beteiligen Sie sich an unserer Datenerfassung und nutzen Sie die Auswertungen unter www.agfw-bestand.de.**

Zum(r) einfachen Einstieg und Nutzung unserer Datenbank werden regelmäßig WEB-Schulungen angeboten. Ansprechpartner der o. g. Mitgliedsunternehmen haben Zugangsinformationen per E-Mail erhalten. Falls diese gegebenenfalls nicht mehr vorliegen oder Ansprechpartner der zuständigen Netzbereiche gewechselt haben, sprechen Sie uns unter BS-support@agfw.de einfach an.

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank Gauger
 Tel.: +49 69 6304-252
 E-Mail: f.gauger@agfw.de



Save the Date:
www.ftfw2024.de / #ftfw2024



AGFW-Umsetzungshilfe zum Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG)

Seit dem 1. Januar 2023 gilt das neue Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG). Dieses Gesetz regelt besondere Methoden zur Aufteilung der auf die Heizkosten eines Gebäudes entfallenden CO₂-Kosten im Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter. Damit Vermieter und Mieter die Aufteilung dieser Kosten vornehmen können, sind sie auf Angaben des Brennstoff- oder Wärmelieferanten angewiesen. Deshalb werden Wärmelieferanten gesetzlich dazu verpflichtet, Auskunft über die Brennstoffemissionen der gelieferten Wärme sowie über die damit verbundenen Emissionszertifikatekosten zu erteilen. Dazu hat der Gesetzgeber eigene Berechnungsmethoden eingeführt, die in aller Regel von der vertraglichen Vereinbarung der Emissionskosten im Wärmeliefervertrag abweichen. Daher müssen sich Wärmelieferanten mit den gesonderten Berechnungsmethoden des CO2KostAufG befassen.

Vor diesem Hintergrund hat der AGFW eine Umsetzungshilfe erarbeitet. Diese soll Wärmelieferanten dabei unterstützen, sich einen ersten Überblick über das Gesetz zu

verschaffen und sich mit den Grundlagen vertraut zu machen. Dabei können nicht alle auftretenden Rechts- und Praxisfragen abschließend beantwortet werden. Dies beruht einmal darauf, dass – wie es immer bei neuen Gesetzen der Fall ist – einzelne Fragen erst im Laufe der Zeit auftauchen. Hinzu kommt, dass die Wärmebranche derzeit mit größter Priorität an der Umsetzung der gesetzlichen Regeln zur Gas- und Wärmepreisbremse arbeitet. Deshalb können noch nicht alle aus dem CO2KostAufG resultierenden Fragen abschließend geklärt werden. Die Umsetzungshilfe soll einen Beitrag dazu leisten, diesen Prozess anzustoßen.

Die Umsetzungshilfe steht allen Mitgliedern des AGFW kostenlos zur Verfügung. Sie kann auf der AGFW-Homepage über den [Mitglieder-Login](#) abgerufen werden.

Dr. Norman Fricke
Tel.: +49 69 6304-207
E-Mail: n.fricke@agfw.de



Fristverlängerung Vorauszahlungsanträge Wärmepreisbremse

Gemäß § 33 Abs. 2 EWPBG ist der Prüfantrag für die Vorauszahlung der Erstattung, der an die Kunden geleisteten Entlastungen, bis zum Ende des zweiten Monats des jeweiligen Vorauszahlungszeitraums zu stellen. Für die Erstattung der Entlastung im Monat März und der nachträglichen Erstattung für die Monate Januar & Februar endet die Antragsfrist demnach am 28. Februar 2023. Das BMWK hat jedoch klargestellt, dass für das erste Quartal 2023, die Frist für Anträge auf Vorauszahlungen einmalig pauschal um einen Monat bis zum 31. März 2023 verlängert wird. Eine Beantragung der Fristverlängerung beim Beauftragten (PwC) ist nicht nötig.

Fristen für Informationspflichten

Von dieser Fristverlängerung unberührt bleiben die Fristen für die Kundeninformation und für die Mitteilungspflicht gegenüber dem Erdgaslieferanten, für die Entlastung eigenverbrauchter KWK-Nettostrom- oder KWK-Nutzwärmemengen zuzuordnender Erdgasmengen (§ 10 Abs. 4 EWPBG).

Kunden sind bis zum 28. Februar 2023 über den individuellen Entlastungsbetrag, und das Entlastungskontingent sowie die Höhe der Abschlagszahlung nach Anrechnung der Entlastungen zu informieren (§ 11 Abs. 4 EWPBG). Das BMWK hat auf seiner [Webseite](#) Musterdokumente zur Erfüllung dieser Informationspflicht zur Verfügung gestellt.

Außerdem sind Betreiber von erdgasbetriebenen KWK-Anlagen bis zum 28. Februar 2023 verpflichtet, ihren Lieferanten über Erdgasmengen, die auf die Erzeugung von Kondensationsstrom oder an Dritte veräußerte KWK-Nutzwärme und KWK-Nettostrom entfallen, zu informieren. Diese Information ist Voraussetzung, um nach EWPBG eine Entlastung für selbstverbrauchte Strom- oder Wärmemengen zu erhalten (§ 6 Abs. 1 S. 6 EWPBG).

Das im Gesetzestext referenzierte Arbeitsblatt FW 308 eignet sich ausschließlich für die Unterscheidung zwischen Kondensationsstrom (§ 10 Abs. 4 Nr. 1) und KWK-Nettostromerzeugung (§ 10 Abs. 4 Nr. 3). Eine Unterscheidung zwischen KWK-Nutzwärmeerzeugung (§ 10 Abs. 4 Nr. 2) und KWK-Nettostromerzeugung (§ 10 Abs. 4 Nr. 3) ist jedoch damit nicht möglich. Für die Brennstoffallokation zwischen Strom- und Wärmeerzeugung stehen verschiedene Methoden (Carnot-/ Wirkungsgrad-/ Finnische Methode) zur Verfügung. Da das EWPBG keine Vorgaben dazu macht, welche Methode zu verwenden ist, ist die Entscheidung individuell, je nach Anwendungsfall zu treffen.

Dipl.-Ing. Johannes Dornberger
Tel.: +49 69 6304-212
E-Mail: j.dornberger@agfw.de

